

Zeitschrift: Werk, Bauen + Wohnen
Herausgeber: Bund Schweizer Architekten
Band: 89 (2002)
Heft: 10: Stadtvilla, Stadthaus, Parkhaus = Villa urbaine, maison urbaine, maison dans le parc = Urban villa, town house, park house

Rubrik: bauen + rechten : Studienauftrag und öffentliches Beschaffungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

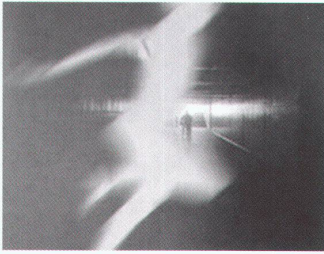
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



6

4 sätze paraphrasieren existierende Muster und Bilder, wie Schneider, die nicht Betrüger sein müssen, es aber sein können, auch wenn sie eindeutige Kleider machen.

Einen viel versprechenden, auf Materialität und Leiblichkeit bezogenen Ansatz haben die Teams aus Cottbus und Wien fruchtbar gemacht. Die Frage der haptisch-emotionalen Erfahrung von sinnlichen Reizen übersetzte die Gruppe aus Cottbus spielerisch-intuitiv in eine interaktive, durch die Stadt wandernde mobile Säule, in welche Mensa-Tablets eingesteckt waren, auf denen die Passanten Gegenstände, Materialien oder Abdrücke aus der Stadt deponieren bzw. mitnehmen konnten. Die Wiener suchten nach unsichtbaren, leeren oder von der documenta nicht benutzten Orten, um dort Emotionen zu wecken, werteten Unterführungen mit neuen Aktivitäten um: buchstäblich mit nackten Tänzern, metaphorisch mit leichten vertikalen Strukturen, die nach aussen ragten: Anstelle des Kleides, das verschwand, entstand ein neu zu bespielender Raum. Die Gruppe aus Stuttgart scheiterte an der schwierigen architektonischen Umsetzung der philosophischen Frage nach dem Zwischenraum von inneren «wahren» und äusseren «repräsentativen» Ich-Eigenschaften. Ihre Installation *try and error* – aus in Seifenwasser getauchten Kupferdrahtwürfeln – folgte dem Ansatz ihrer Schule: learning by doing.

Dank ihrer kritischen Neugier, der mehr an try and error als an der Wettbewerbshaltung liegt, sind solche Veranstaltungen Kraftwerke für Kreativität und professionellen Gewinn. Somit ist ihr Ertrag für alle Beteiligten zuweilen höher als Besuche von internationalen Symposien mit Starbesetzung. **Hana Cisar**

In eigener Sache

Der Verwaltungsrat der Werk AG hat Ende August die neue Redaktion der Zeitschrift *werk, bauen + wohnen* gewählt. Sie hat ihre Arbeit am 1. Oktober 2002 aufgenommen und wird ab Heft 1-2/2003 verantwortlich zeichnen.

Zum Chefredaktor wurde Dr. Nott Caviezel ernannt. Nott Caviezel war langjähriger Direktor und wissenschaftlicher Leiter der Gesellschaft für schweizerische Kunstgeschichte und hat über verschiedene Themen der Architektur und der Architekturgeschichte gelehrt, geforscht und publiziert.

Als Redaktoren gehören mit Martin Tschanz und Philipp Esch zwei Architekten zum Team. Martin Tschanz ist publizistisch tätig und lehrt an verschiedenen Hochschulen. Philipp Esch arbeitet als selbstständiger Architekt in Zürich.

Alex Aepli, Präsident des Verwaltungsrates

Studienauftrag und öffentliches Beschaffungswesen

Erst wenige kantonale Gerichte haben sich zur Einordnung eines Studienauftrages ins Gefüge der submissionsrechtlichen Verfahren festgelegt. Die Verwaltungsgerichte der Kantone Aargau und Zürich kamen zum Schluss, Studienaufträge seien Dienstleistungsverträge nach Art. 6 Abs. 1 Bst. c IVöB. Enthält der Studienauftrag eine Folgeauftragsoption (für Projektierung und Ausführung), bildet erst die Empfehlung zur Weiterbearbeitung des Projektes den Abschluss des Submissionsverfahrens, namentlich hinsichtlich des massgeblichen Schwellenwertes.

Eine Gemeinde eröffnete eine Submission im selektiven Verfahren für den Neubau einer Turnhalle. Maximal acht Architekten sollten zu einem Studienauftrag eingeladen werden. 99 Bewerbungen gingen ein, davon wurden 91 abgelehnt. Rund 70 Architekten sollen grundsätzlich geeignet gewesen sein. Eine Beurteilungsmatrix wurde aber nicht erstellt. Die Gemeinde wählte Bewerber aus, «deren Arbeiten und Firma bekannt waren». Einer der Abgewiesenen erhob rechtzeitig Beschwerde. Das Zürcher Verwaltungsgericht hiess sie gut und verpflichtete die Gemeinde, dem Architekten einen Studienauftrag zu erteilen.

1. Beim Studienauftrag schliesst die Vergabebehörde mit den ausgewählten Bewerbern zwar je separate Verträge über die entgeltliche Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen ab. Ein eigentlicher Zuschlag wird aber noch nicht erteilt. Deshalb müssen sich auch der Entscheid, welches Projekt weiterbearbeitet werden soll, und die Vergabe weiterer Architekturleistungen bei der Projektrealisierung dem gewählten (hier dem selektiven) Submissionsverfahren unterziehen. Ausgeschrieben war von Anfang an nicht bloss ein Studienauftrag, sondern auch die Weiterbearbeitung. Hinsichtlich des Schwellenwertes sind deshalb die für die Studienaufträge insgesamt zu entrichtenden Entschädigungen sowie der Wert der weiteren Projektierung und der Architekturleistungen während der Ausführung zusammenzurechnen.

2. Das Kriterium der Bekanntheit beruht auf Zufälligkeiten und schafft sachlich nicht gerechtfertigte Unterscheidungen. Es bevorzugt die ortsansässigen Anbieter und verstösst gegen Art. 5 Abs. 1 BGBM, wonach ortsfremde Anbieter gleichberechtigt sind. Die Bekanntheit ist zudem ein vergabefremdes Kriterium und missachtet das Gebot der Gleichbehandlung der Anbietenden. Da man das (unzulässige) Kriterium der «Bekanntheit» nicht vorher offen gelegt hatte, war neben der Nichtdiskriminierung auch die Transparenz des Verfahrens nicht sichergestellt.

Oft unterscheiden sich Studienaufträge kaum von einem Wettbewerbsverfahren. Auch in Wettbewerbsunterlagen wird häufig die Absicht bekundet, dem Gewinner einen weiteren Auftrag zu erteilen. Die Praxis ist sich dazu einig: Nur wenn die Absicht, einen Folgeauftrag zu vergeben, deutlich aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht, darf die Vergabebehörde im Anschluss an einen Planungswettbewerb einen Folgeauftrag freihändig vergeben. **Thomas Heiniger**